

**SATZUNG DER
BETRIEBSKRANKENKASSE
DER
PAPIERFABRIK SCHEUFELN
73230 KIRCHHEIM/TECK**



**IHRE KRANKENKASSE
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG**

Hausanschrift: Schöllkopfstraße 65
73230 Kirchheim/Teck

Stand: 01.08.2026
(barrierefreie Fassung)

Übersicht zur Satzung

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse	3
§ 2 Verwaltungsrat	3
§ 3 Vorstand	6
§ 4 Widerspruchsausschuss	8
§ 5 Kreis der versicherten Personen	11
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft	13
§ 7 Aufbringung der Mittel	14
§ 8 Bemessung der Beiträge für freiwillige Mitglieder	14
§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag	14
§ 10 Fälligkeit der Beiträge	15
§ 10a Erhebung von Mahngebühren	15
§ 10 b Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V	15
§ 11 Höhe der Rücklage	16
§ 12 Leistungen	16
§ 12a Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	30
§ 12b Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten	31
§ 12c Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz (§ 20k SGB V)	32
§ 12d Leistungsausschluss	33
§ 13 Medizinische Vorsorgeleistungen	34
§ 14 Nicht besetzt	34
§ 15 Wahltarife	35
§ 15a Wahltarif Krankengeld	50
§ 16 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten	54
§ 17 Kooperation mit der PKV	57
§ 18 Übertragung des Ausgleichsverfahrens nach dem AAG	57
§ 19 Aufsicht	57
§ 20 Mitgliedschaft zum Landesverband	58
§ 21 Bekanntmachungen	58
§ 22 Veröffentlichung der Jahresrechnungsergebnisse	58
Artikel II Inkrafttreten	59
Anlage	60
Anlage zu § 2 der Satzung: Entschädigungsregelung für Verwaltungsratsmitglieder	

§ 1

Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse

- I. Die Betriebskrankenkasse führt den Namen **Betriebskrankenkasse der Papierfabrik Scheufelen** und die Kurzbezeichnung **BKK Scheufelen**.

Die Betriebskrankenkasse hat ihren Sitz in **73230 Kirchheim/Teck, Schöllkopfstraße 65**
- II. Die Betriebskrankenkasse ist eine gesetzliche Krankenkasse und rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 4 Abs. 1 SGB V).
- III. Der Bezirk der Betriebskrankenkasse erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.

§ 2

Verwaltungsrat

- I.
 - 1. Das Selbstverwaltungsorgan der Betriebskrankenkasse ist der Verwaltungsrat (§ 31 Abs. 3a SGB IV).
 - 2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter von Jahr zu Jahr am 01.01. des Kalenderjahres, wenn der Vorsitz mindestens ein Jahr geführt worden ist.
- II. Dem Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse gehören als Mitglieder

- 4 Versichertenvertreter und
- 4 Vertreter der Arbeitgeber an.

Jeder Arbeitgebervertreter hat wie jeder Versichertenvertreter eine Stimme.

- III. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Betriebskrankenkasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Betriebskrankenkasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen (§ 33 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere die in § 197 SGB V geregelten Aufgaben vorbehalten:

Der Verwaltungsrat wählt den Vorstand (§ 35a Abs. 5 Satz 1 SGB IV) und regelt die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich.

Der Verwaltungsrat beauftragt einen leitenden Beschäftigten der Betriebskrankenkasse mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn der Vorstand längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder der Vorstand längere Zeit nicht besetzt ist (§ 37 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 33 Abs. 3 SGB IV).

Der Verwaltungsrat beauftragt einen leitenden Beschäftigten der Betriebskrankenkasse mit der Stellvertretung des Vorstandes (§ 35a Abs. 4 Satz 4 SGB IV).

Der Verwaltungsrat vertritt gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Betriebskrankenkasse gegenüber dem Vorstand (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

- IV. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
- V. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Verwaltungsrat Ausschüsse (§ 197 Abs. 3 SGB V).
- VI. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Beträgen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- VII. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 64 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- VIII. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- IX. Der Verwaltungsrat kann in folgenden Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 SGB IV):
1. bei Änderungen der Satzung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben,
 2. bei Änderungen der Satzung sowie von Beschlüssen des Verwaltungsrats, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts, um die Beseitigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten oder um Änderungen handelt, die erforderlich sind, um die Fassung eines Beschlusses mit dem tatsächlichen Ergebnis der Beratung in Übereinstimmung zu bringen,
 3. in Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,
 4. in eiligen Angelegenheiten, die in der Regel keiner Beratung bedürfen.
 5. in außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Katastrophen, epidemischen Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen), die eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung und eine digitale Sitzung ausschließen.

Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats – bzw. im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates – der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

- X. Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) als hybride oder als vollständig digitale Sitzungen durchführen (§ 64a SGB IV):
1. Hybride Sitzungen (§ 64a Abs. 1 SGB IV) sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Vorstandswahlen.
 2. Digitale Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort (§ 64a Abs. 2 SGB IV) können in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemische Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen stattfinden. Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn binnen 7 Tagen im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung in Textform an den Vorsitzenden widerspricht.
 3. Mitglieder, die per Videokonferenz an hybriden und digitalen Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Bei öffentlichen hybriden oder vollständig digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Abstimmungen und Wahlen in hybriden und digitalen Sitzungen sind möglich, der Leiter der Sitzung entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen, durch Zuruf oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt.

§ 3

Vorstand

- I. Dem Vorstand der Betriebskrankenkasse gehört 1 Mitglied an (§ 35a Abs. 4 Satz 1 SGB IV).
- II. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt (§ 35a Abs. 5 Satz 1 SGB IV).

- III. Der Vorstand verwaltet die Betriebskrankenkasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Betriebskrankenkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35a Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten (§ 35a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV),
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten (§ 35a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB IV),
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (§ 35a Abs. 2 Satz 2 SGB IV),
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten (§ 70 Abs. 1 SGB IV),
5. jährlich die Jahresrechnung nach § 31 SVHV prüfen zu lassen und die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen,
6. die Betriebskrankenkasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Betriebskrankenkasse abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und zu gewähren.

- IV. Das für die Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Personal der Betriebskrankenkasse wird vom Vorstand eingestellt (§ 149 Abs. 2 Satz 6 SGB V).

§ 4

Widerspruchsausschuss

- I. Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird dem Widerspruchsausschuss übertragen (§ 36a SGB IV). Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in 73230 Kirchheim/Teck, Schöllkopfstraße 65.
- II.
1. Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus 1 Vertreter der Versicherten und 1 Vertreter der Arbeitgeber, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
 2. Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat 2 Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.
 3. Die Versichertenvertreter des Widerspruchsausschusses werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt.

Die Arbeitgebervertreter des Widerspruchsausschusses werden von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

4. Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59, 63 Abs. 3a und 4 sowie § 64a Absatz 1, 3 und 4 SGB IV gelten entsprechend. § 64a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 2 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 2 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.

5. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses wählen den Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses und dessen Stellvertreter; § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV gilt entsprechend. Der Vorsitz wechselt zwischen den Gruppen von Sitzung zu Sitzung.

Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der Betriebskrankenkasse sein kann.

6. Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil.
7. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Widerspruchsausschuss kann in folgenden Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 SGB IV):
 - a. bei Änderungen von Beschlüssen des Widerspruchsausschusses, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts, um die Beseitigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten oder um Änderungen handelt, die erforderlich sind, um die Fassung eines Beschlusses mit dem tatsächlichen Ergebnis der Beratung in Übereinstimmung zu bringen,
 - b. in Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Widerspruchsausschusses im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,
 - c. in eiligen Angelegenheiten, die in der Regel keiner Beratung bedürfen,
 - d. in außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Katastrophen, epidemischen Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen), die eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung und eine digitale Sitzung ausschließen.

Wenn mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

10. Der Widerspruchsausschuss kann seine Sitzungen mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) als hybride oder als vollständig digitale Sitzungen durchführen (§ 36a Abs. 4 i.V.m. § 64a SGB IV):
 - a. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen.
 - b. Digitale Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort (§ 64a Abs. 2 SGB IV) können in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemische Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen stattfinden. Ein Mitglied stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn binnen 7 Tagen ein Mitglied widerspricht.
 - c. Mitglieder, die per Videokonferenz an hybriden und digitalen Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Abstimmungen und Wahlen in hybriden und digitalen Sitzungen sind möglich, der Leiter der Sitzung entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen, durch Zuruf oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt.
- III. Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von dem Widerspruchsausschuss aufgestellte Geschäftsordnung.
- IV. Der Widerspruchsschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 u. 2 SGB IV i. V. m. § 69 Abs. 2, 3 u. 5 Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahr.

§ 5

Kreis der versicherten Personen

- I. Zum Kreis der bei der Betriebskrankenkasse versicherten Personen gehören
 1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V),
 2. alle anderen Versicherungspflichtigen (§ 5 SGB V) oder Versicherungsberechtigten (§ 9 SGB V).
- II. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches, sofern sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Betriebskrankenkasse beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
- III. Die in Abs. I und II genannten Personen können die Betriebskrankenkasse unter den im Gesetz und in der Kassensatzung genannten Voraussetzungen wählen, wenn
 1. sie in der in § 1 Abs. III der Satzung genannten Region arbeiten bzw. wohnen (§ 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V),
 2. bei ihr vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V bestanden hat (§ 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V),
 3. der Ehegatte oder der Lebenspartner bei der Betriebskrankenkasse versichert ist (§ 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V),
 4. sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 SGB V versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, behinderte Menschen oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 oder § 9 SGB V versicherte Rentner oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V versicherte behinderte Menschen sind und ein Elternteil bei der Betriebskrankenkasse versichert ist (§ 173 Abs. 4 SGB V),

5. sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Betriebskrankenkasse besteht und nunmehr als Rentner versichert sind (§ 173 Abs. 5 SGB V),
6. sie bei der Betriebskrankenkasse beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren (§ 174 Abs. 1 SGB V),
7. sie bei einem Verband der Betriebskrankenkassen beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren, wenn sich der Bezirk der Betriebskrankenkasse auf den Wohn- oder Beschäftigungsort erstreckt (§ 174 Abs. 2 SGB V).

IV. Familienversicherte

Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB V) erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse (§ 10 Abs. 5 SGB V).

§ 6

Kündigung der Mitgliedschaft

- I. Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Betriebskrankenkasse mindestens 12 Monate gebunden (§ 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V) sofern nicht die Mitgliedschaft kraft Gesetzes endet. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist sodann unter den Voraussetzungen von § 175 Abs. 4 Satz 3 bis 5 SGB V möglich.
- II. Erhebt die Betriebskrankenkasse nach § 242 Absatz 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz, besteht ein Sonderkündigungsrecht nach Maßgabe von § 175 Abs. 4 Satz 6 bis 8 SGB V.
- III. Abweichend von Abs. I Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind oder wenn die Kündigung erfolgt, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll (§ 175 Abs. 4 Satz 9 SGB V).

Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung, bzw. mit Eingang der Austrittserklärung bei der Betriebskrankenkasse, wenn keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll.

- IV. Wenn ein Wahltarif nach § 15 Abs. I a (Selbstbehalt), § 15 Abs. I b (Selbstbehalt für bestimmte Leistungen), § 15 Abs. I c (Selbstbehalt Ausland), § 15 Abs. II (Prämienzahlung für Nichtinanspruchnahme von Leistungen) oder § 15 a (Krankengeld) gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur Betriebskrankenkasse frühestens unter den Voraussetzungen der §§ 15 Abs. I a Nr. 6, 15 Abs. I b Nr. 9, 15 Abs. I c Nr. 9, 15 Abs. II Nr. 5, bzw. 15 a Abs. X aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist gemäß Abs. I Satz 1 gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 gilt bei erstmaliger Erhebung des Zusatzbeitragssatzes oder bei dessen Erhöhung nach § 242 Abs. 1 SGB V das Kündigungsrecht nach Abs. II ungeachtet der Bindungsfrist an den Wahltarif, jedoch nicht für Mitglieder, die einen Wahltarif gemäß § 15 a (Krankengeld) gewählt haben (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V).

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Betriebskrankenkasse werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht; als Beiträge gelten auch Zusatzbeiträge nach § 242 (§ 220 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

§ 8

Bemessung der Beiträge für freiwillige Mitglieder

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung (§ 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

§ 9

Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Die BKK Scheufelen erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 3,99 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

§ 10

Fälligkeit der Beiträge

- I. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV, § 256 Abs. 1 Satz 2 SGB V).
- II. Die von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge, einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V, werden entsprechend den Regelungen der „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung fällig.
- III. Die Erstattung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen, Arbeitseinkommen oder aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 231 SGB V erfolgt nur auf Antrag. Der Erstattungsantrag kann jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres oder nach Beendigung der Vorrangversicherung gestellt werden (§ 231 Abs. 2 Satz 2 SGB V).

§ 10a

Erhebung von Mahngebühren

- I. Pauschale Mahngebühr

Entsprechend der Vorschrift des § 1 LVwVGKO wird eine Mahngebühr erhoben. Diese beträgt ein halbes Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 4 Euro und höchstens 75 Euro.

§ 10 b

Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V

Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V werden jährlich vorgenommen.

§ 11

Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 20 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben (§ 261 Abs. 2 Satz 1 SGB V).

§ 12

Leistungen

I. Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der Betriebskrankenkasse erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 20 bis 24b SGB V)
- zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten
- zur Behandlung von Krankheiten, einschließlich der palliativen Versorgung
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- ----
- bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation
- des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.
- zur Unterstützung bei Behandlungsfehlern.

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. (§ 11 Abs. 2 SGB V).

II. entfällt

III. entfällt

IV. Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeit

1. Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird Krankengeld in Höhe von 70 v. H. des entgangenen Arbeitsentgelts gezahlt. Das Krankengeld darf 90 v. H. des entgangenen Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen (§ 47 Abs. 1 SGB V).
2. Das Krankengeld wird für die Tage gezahlt, an denen das Mitglied bei Arbeitsfähigkeit gearbeitet hätte.
3. Bei der Berechnung des Höchstregelentgelts ist auf die tatsächlichen Arbeitstage abzustellen.)

V. Kostenerstattung (§ 13 SGB V)

1. Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Hierüber haben sie die Betriebskrankenkasse vor Inanspruchnahme der Leistungen in Kenntnis zu setzen. Nicht im Vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist
2. Die Wahl der Kostenerstattung kann vom Versicherten auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen beschränkt werden (Leistungsbereiche).
3. Der Versicherte ist mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen Leistungsbereich oder mehrere Leistungsbereiche gebunden. Er kann die Wahl der Kostenerstattung, sofern er mindestens ein Kalendervierteljahr teilgenommen hat, jederzeit beenden. Die Teilnahme endet frühestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die Betriebskrankenkasse davon Kenntnis erhält.

4. Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen und durch die ärztliche Verordnung nachzuweisen.
5. Der Anspruch auf Erstattung in allen Bereichen außer der ärztlichen Versorgung und der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln besteht in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens in Höhe der Vergütung, die die Betriebskrankenkasse bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., mindestens 2,50 EUR und maximal 40 EUR, für Verwaltungskosten zu kürzen.

6. Der Anspruch auf Erstattung im Bereich der ärztlichen Versorgung besteht in Höhe von 25 v. H., im Bereich der Arznei- und Verbandmittelversorgung in Höhe von 65 v. H., aller eingereichten Rechnungen, gekürzt um die gesetzliche Zuzahlung.

Der Erstattungsbetrag ist um 0 v. H., für Verwaltungskosten zu kürzen.

7. Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, anstelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., mindestens 2,50 EUR und maximal 50 EUR, für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

8. Abweichend von Ziffer 7 können in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

VI. Kostenerstattung Wahlarzneimittel (§ 13 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 129 Abs. 1 SGB V)

1. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 11 SGB V in Verbindung mit § 129 Abs. 1 Satz 6 und 7 SGB V haben Versicherte im Rahmen der Versorgung mit Arzneimitteln die Möglichkeit, Kostenerstattung im Einzelfall zu wählen. Versicherte können unter den Voraussetzungen des § 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V ein anderes Arzneimittel wählen, als dasjenige, für das die Betriebskrankenkasse eine Vereinbarung nach § 130a Abs. 8 SGB V geschlossen hat oder das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 4 SGB V abzugeben wäre. Eine Mindestbindungsfrist für die Wahl der Kostenerstattung gilt nicht.

2. Der Versicherte tritt bei Abgabe des gewählten Arzneimittels in der Apotheke in Vorleistung. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Betriebskrankenkasse bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen.
3. Der Erstattungsbetrag ist um 20 v.H. als Abschlag für die der Betriebskrankenkasse entgangenen Vertragsrabatte sowie um 10 v.H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der vier preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen gemäß § 61 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 SGB V sind in jedem Erstattungsfall abzuziehen.
4. Abs. V Nr. 4, 5 und 6 gelten.

VII. Zusätzliche Satzungsleistungen (§ 11 Abs. 6 SGB V)

1. entfällt
2. entfällt
3. entfällt
4. Professionelle Zahnreinigung
 - a. Die BKK Scheufelen übernimmt die Kosten einer Professionellen Zahnreinigung für Versicherte die aufgrund ihres Alters keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Individualprophylaxe nach § 22 Abs. 1 SGB V haben.

- b. Die BKK Scheufelen übernimmt die Kosten einer Professionellen Zahnreinigung für Versicherte die aufgrund ihres Alters einen Anspruch auf Leistungen der Individualprophylaxe nach § 22 Abs. 1 SGB V haben, wenn diese Versicherten im Rahmen einer von der BKK Scheufelen übernommenen kieferorthopädischen Behandlung mit einer festsitzenden Apparatur (Multibracket) versorgt sind, sowie vor der Eingliederung und nach der Entfernung des Multibracket.
- c. Die Leistungen nach Absatz a) sind durch einen von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zugelassenen oder ermächtigten Vertragszahnarzt zu erbringen und können folgende Maßnahmen beinhalten:
- Die Entfernung harter und weicher, supragingivaler Beläge von den Zahnoberflächen,
 - die Entfernung harter und weicher, klinisch sichtbarer subgingivaler Beläge von Zahn- und Zahnwurzeloberflächen,
 - die Feinreinigung, Glättung und Politur der Zahnoberflächen,
 - das Auftragen eines fluoridhaltigen Schutzfilmes auf die Zahnoberflächen.
- d. Die Leistungen nach Absatz b) können auch durch einen von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zugelassenen oder ermächtigten Kieferorthopäden erbracht werden.
- e. Dem Versicherten werden die ihm privat in Rechnung gestellten Kosten für die Professionelle Zahnreinigung erstattet.

Der Anspruch auf Erstattung besteht einmal im Kalenderjahr.

Die Erstattungshöhe beträgt 100 % bei einer Abrechnung für PZR-Leistungen bis einschließlich 50 €, sowie 50 % des darüberhinausgehenden Teils der Abrechnung für PZR-Leistungen, höchstens insgesamt 75 €.

Die Erstattung ist schriftlich unter Beifügung der jeweiligen Rechnung zu beantragen.

5. Brillengläser und Kontaktlinsen
 - a. Die BKK Scheufelen übernimmt bei Sehhilfen die Kosten für Brillengläser oder Kontaktlinsen bei einem sphärischen oder zylindrischen Korrekturbedarf von mindestens 0,5 Dpt. je Auge.
 - b. Dem Versicherten werden die ihm privat in Rechnung gestellten Kosten für ein Brillenglas oder eine Kontaktlinse je Auge mit Sehstärke erstattet.

Der Anspruch ist begrenzt auf die Erstattung nur einer augenpaarigen Versorgung.

Der Anspruch auf Erstattung besteht jedes 2. Kalenderjahr 1x auf eine augenpaarige Versorgung bei gleichbleibendem Korrekturbedarf. Bei einer Änderung des sphärischen oder zylindrischen Korrekturbedarfs je Auge von mindestens 0,5 Dpt. besteht der Erstattungsanspruch jedes Kalenderjahr 1x auf eine augenpaarige Versorgung.

Die Sehstärkenänderung ist durch einen schriftlichen Nachweis des Augenarztes oder des Optikers zu belegen.

Erstattungsfähig sind die Kosten, welche die gesetzlichen Ansprüche übersteigen.

Für jedes Brillenglas bzw. jede Kontaktlinse werden bis zu 100 %, höchstens 25 € erstattet.

Die Erstattung ist schriftlich unter Beifügung der jeweiligen Rechnung sowie des Nachweises der Sehstärkenänderung zu beantragen.

6. Osteopathieberhandlungen

Die BKK Scheufelen erstattet die Kosten für Osteopathieberhandlungen in folgendem Umfang und unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. Dem Versicherten werden die ihm privat in Rechnung gestellten Kosten für Osteopathieberhandlungen erstattet.

Der Anspruch auf Erstattung besteht je Kalenderjahr für 6 Sitzungen bis zu 80 % der Rechnung, höchstens 40 € je Sitzung.

- b. Erstattungsfähig sind Behandlungen welche

- durch Ärzte erfolgen, die eine osteopathische Ausbildung absolviert haben, die zur Aufnahme in die Therapeutenliste des Verband der Osteopathen Deutschland e.V. oder des Bundesverband Osteopathie e. V. berechtigt,
- durch Heilpraktiker mit der Ausbildung zum Physiotherapeut die eine osteopathische Ausbildung absolviert haben, die zur Aufnahme in die Therapeutenliste des Verband der Osteopathen Deutschland e.V. oder des Bundesverband Osteopathie e. V. berechtigt,

erfolgen.

- c. Die Erstattung ist schriftlich unter Beifügung der jeweiligen Rechnung sowie ggf. der ärztlichen Verordnung zu beantragen

7. Ambulante psychotherapeutische Behandlung durch nicht zugelassene Leistungserbringer
 - a. Die BKK Scheufelen übernimmt die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch nicht zugelassene Leistungserbringer
 - b. Der Anspruch umfasst Leistungen der Verhaltenstherapie, der analytischen Psychotherapie und der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sind oder im Rahmen der Regelversorgung nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden dürfen, können nicht beansprucht werden.
 - c. Leistungen der ambulanten Psychotherapie durch nicht zugelassene Leistungserbringer können nur bei Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - Es konnte innerhalb von 3 Monaten kein geeigneter Therapie-Platz bei einem zugelassenen Therapeuten gefunden werden. Nachweise sind der Betriebskrankenkasse vorzulegen.
 - Die Behandlung wird durch einen approbierten und für die Durchführung der beantragten Therapie ausreichend qualifizierten Therapeuten erbracht.
 - Die Behandlungsnotwendigkeit wird durch einen vom Therapeuten erstellten Antrag, der den Psychotherapierichtlinien oder dem S-O-R-C-K-Schema entspricht, und die Vorlage eines ärztlichen Konsiliarberichtes nachgewiesen.
 - Für Behandlungen, welche den Umfang der Kurzzeittherapie übersteigen muss die Notwendigkeit durch den Medizinischen Dienst (MD) oder durch einen zur Begutachtung der Notwendigkeit von psychotherapeutischer Behandlung ausreichend qualifizierten Gutachter bestätigt werden.
 - Der Betriebskrankenkasse wurde vor Behandlungsbeginn neben dem Antrag auf psychotherapeutische Behandlung ein Kostenvoranschlag des Leistungserbringers vorgelegt.
 - Die Betriebskrankenkasse hat der Behandlung vor ihrem Beginn zugestimmt

- d. Die Kosten werden für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit übernommen, maximal analog dem Umfang der gültigen Psychotherapierichtlinien.
- e. Die Erstattung der Kosten für jede probatorische und jede weitere Behandlungseinheit erfolgt in Höhe der Kassensätze welche die BKK Scheufelen für diese Leistungen bei zugelassenen Leistungserbringern übernimmt.

Zur Erstattung der veranlassten Leistungen sind die spezifizierten Rechnungen im Original vorzulegen. In Einzelfällen kann gegen Vorlage einer entsprechenden Abtretungserklärung eine Zahlung an den Leistungserbringer erfolgen.

8. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

- a. Die BKK Scheufelen erstattet folgende, über die im SGB V geregelten Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen hinausgehende, Leistungen:

- Frühgeburtsenscreening
- Bluttest auf Trisomie 13/18/21, wenn kein gesetzlicher Anspruch auf den Test besteht
- Bluttest auf das Parvovirus B 19
- Bluttest auf das Zytomegalievirus
- Toxoplasmose-Test, begrenzt auf einen Test während der Schwangerschaft
- Streptokokken-B-Test
- Hebammenrufbereitschaft bei geplanter Hausgeburt und bei geplanter Geburt in einem Geburtshaus
- Geburtsvorbereitungskurse für den Ehemann bzw. Partner einer Schwangeren
- Säuglingspflegekurse für die Schwangere
- Säuglingspflegekurse für den Ehemann bzw. Partner einer Schwangeren
- Baby-Erste-Hilfe-Kurs für die Schwangere bzw. Mutter
- Baby-Erste-Hilfe-Kurs für den Ehemann bzw. Partner einer Schwangeren bzw. Mutter

- nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel für schwangere Versicherte mit den Wirkstoffen Eisen, Magnesium, Jodid und oder Folsäure als Monopräparate oder Kombinationspräparate, sofern das Arzneimittel von einem Vertragsarzt auf Privatrezept verordnet wurde.
- Akkupunktur zur Geburtsvorbereitung sowie bei Schwangerschaftsbeschwerden

Die Erstattung ist begrenzt auf Leistungen die von zugelassenen Leistungserbringern erbracht wurden, sowie Arzneimittel die in Apotheken bezogen wurden, welche zur Versorgung zugelassen sind.

- b. Die Erstattung der Kosten für die Leistungen erfolgt pauschal in Höhe der Rechnungen, höchstens bis zu 100,00 € je Schwangerschaft.

Ausgenommen von der pauschalen Erstattung sind:

- die Hebammenrufbereitschaft bei geplanter Hausgeburt und bei geplanter Geburt in einem Geburtshaus

Die Erstattung dieser Kosten erfolgt in Höhe der Rechnung, höchstens bis zu 300,00 € je Schwangerschaft.

Die Erstattung ist schriftlich unter Beifügung der jeweiligen Rechnung zu beantragen.

- g. Medizinische Vorsorge für Erwachsene
- a. Die BKK Scheufelen erstattet für Versicherte die das 18. Lebensjahr vollendet haben folgende, über die im SGB V und in der Satzung geregelten Vorsorgeleistungen hinausgehende, Leistungen:
- Hautscreening inklusive der Verwendung eines Auflichtmikroskops zur Hautkrebsvorsorge
Besteht im jeweiligen Kalenderjahr ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf die Krebsvorsorgeleistung Hautscreening werden die Mehrkosten für die Verwendung eines Auflichtmikroskops erstattet.

- Glaukom-Vorsorge zur Vermeidung von Sehverlusten
- Mammographie zur Brustkrebsvorsorge
- Sonographie zur Brustkrebsvorsorge
- Taktilographie zur Brustkrebsvorsorge
- Gesundheitsuntersuchung zur Krankheitsvorsorge
- Knochendichtemessung zur Osteoporosevorsorge
- PSA-Test zur Prostatakrebsvorsorge
- HPV-Test
- Multiparametrische Magnetresonanztomographie (mpMRT) bei Verdacht auf Prostatakarzinom

sofern im jeweiligen Kalenderjahr kein Anspruch auf die gesetzlich oder vertraglich geregelte Vorsorge besteht und die Leistung durch einen zugelassenen Arzt erbracht wird.

- b. Der Versicherte entscheidet selbst, welche Vorsorgeuntersuchungen er in Anspruch nimmt.
- c. Die BKK Scheufelen erstattet die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 50 € je Kalenderjahr und Versicherten. Hierbei ist es unerheblich ob der Versicherte eine oder mehrere Vorsorgeuntersuchungen im Kalenderjahr in Anspruch genommen hat.

Ausgenommen von der pauschalen Erstattung sind:

- Multiparametrische Magnetresonanztomographie (mpMRT) bei Verdacht auf Prostatakarzinom

Die Erstattung dieser Kosten erfolgt maximal 1 mal innerhalb von 3 Kalenderjahren in Höhe von 85 % der Rechnung, höchstens bis zu 400,00 € je Untersuchung.

Die Erstattung ist schriftlich unter Beifügung der jeweiligen Rechnung zu beantragen.

- 10. Medizinische Vorsorge für Kinder
 - a. Die BKK Scheufelen erstattet für Versicherte die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben folgende, über die im SGB V und in der Satzung geregelten Vorsorgeleistungen hinausgehende, Leistungen:

- Ambylopienscreening für Kinder im Alter vom Beginn des 30. bis zum Ende des 41. Lebensmonats.
- Vorsorgeuntersuchung U 10 für Kinder im Alter vom Beginn des 8. bis zum Ende des 9. Lebensjahres
- Vorsorgeuntersuchung U 11 für Kinder im Alter vom Beginn des 10. bis zum Ende des 11. Lebensjahres

sofern kein Anspruch auf die gesetzlich oder vertraglich geregelte Vorsorge besteht und die Leistung durch einen zugelassenen Arzt erbracht wird.

- b. Der Versicherte entscheidet selbst, welche Vorsorgeuntersuchungen er in Anspruch nimmt.
- c. Die BKK Scheufelen erstattet die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 50 € je Kalenderjahr und Versicherten. Hierbei ist es unerheblich ob der Versicherte eine oder mehrere Vorsorgeuntersuchungen im Kalenderjahr in Anspruch genommen hat.

Die Erstattung ist schriftlich unter Beifügung der jeweiligen Rechnung zu beantragen.

11. Ärztliche Zweitmeinung

- a. Versicherte, die von ihrem behandelnden Arzt eine ärztliche Therapieempfehlung oder eine Empfehlung zur Operation erhalten haben, können innerhalb eines halben Jahres nach Erhalt der Empfehlung eine ärztliche Zweitmeinung von nicht zugelassenen Leistungserbringern in Anspruch nehmen, wenn sie einem Reporting zur Qualitätssicherung der Vereinbarung nach Abs. 2 gegenüber der BKK Scheufelen zustimmen.

Das Reporting umfasst folgende personenbezogenen Angaben: Name, Geburtsdatum, Indikation sowie das Ergebnis der Zweitmeinung. Die Einwilligung hierzu ist bei der Antragstellung zu erklären.

Der Anspruch setzt voraus, dass die BKK Scheufelen mit dem nicht zugelassenen Leistungserbringer eine Vereinbarung nach Abs. 2 getroffen hat, die diese Leistung einschließt.

- b. Die BKK Scheufelen trifft unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V Vereinbarungen über die Erbringung ärztlicher Zweitmeinungen mit nicht zugelassenen Leistungserbringern.

Vereinbarungen werden nur mit Leistungserbringern oder Gemeinschaften von Leistungserbringern geschlossen, die in ihrem Fachgebiet als ausgewiesene Spezialisten gelten. Ferner setzt der Abschluss einer Vereinbarung voraus, dass die Leistungserbringer über eine Qualifikation wie im 4. Kapitel des SGB V genannte zugelassen Leistungserbringer verfügen und eine zumindest qualitativ gleichwertige Versorgung sicherstellen.

§ 12a

Primäre Prävention und Gesundheitsförderung

Zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung) und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Leitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils aktuellen Fassung – Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung

Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V (Lebenswelt/Setting-Ansatz) und nach dem individuellen Ansatz mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

- Bewegungsgewohnheiten:
Maßnahmen zur Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
- Ernährung:
Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
- Stressmanagement:
Maßnahmen zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
Maßnahmen zur Förderung von Entspannung
- Suchtmittelkonsum:
Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens
Maßnahmen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums

Die Förderung durch die Betriebskrankenkasse ist auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt.

Die Versicherten haben einen Eigenanteil für die Kosten für Unterkunft und Freizeitaktivitäten zu tragen.

Leistungen im Gesundheitsförderprogramm, die von der Betriebskrankenkasse selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern im Gesundheitsförderprogramm wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 85 v. H. der durch das Gesundheitsförderprogramm entstandenen Kosten, max. aber 155 EUR je Maßnahme gewährt.

§ 12b

Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

I. Die Betriebskrankenkasse übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V weitere Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber) nach den folgenden Regelungen:

a. Dem Versicherten werden die ihm privat in Rechnung gestellten Kosten für die ärztlichen Leistungen zur Verabreichung des Impfstoffes gegen eine in Nr. b genannte Erkrankung, sowie die ihm privat in Rechnung gestellten Kosten für den entsprechenden Impfstoff erstattet. Zudem werden dem Versicherten die ihm privat in Rechnung gestellten Kosten für die in Nr. c genannten Erkrankungen, für Arzneimittel zur medikamentösen Prophylaxe erstattet.

- Die in Rechnung gestellten Kosten werden pauschal bis maximal 250,00 € je Kalenderjahr erstattet.
Der gesetzlich geregelte Eigenanteil ist vor Ermittlung der Erstattungshöhe in Abzug zu bringen.

b.

- Influenza
- Hepatitis A
- Hepatitis B

- HPV (Humanen Papillomaviren) bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sowie nach einer operativen Therapie bei Gebärmutterhalskrebs oder einer Vorstufe davon
- FSME
- Tollwut
- Cholera
- Gelbfieber
- Typhus
- Poliomyelitis
- Meningokokken
- Japanische Enzephalitis
- Chikungunya

C.

- Malaria

- II. Die Betriebskrankenkasse übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 SGB V weitere Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die im Rahmen von Verträgen zwischen den Landesverbänden sowie Vertragsarbeitsgemeinschaften der Betriebskrankenkassen oder sonstigen Krankenkassen sowie Krankenkassenverbänden und den Kassenärztlichen Vereinigungen oder anderen Leistungserbringergemeinschaften, mit Gültigkeit für die BKK Scheufelen vereinbart wurden, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber).
- III. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet.

§ 12c

Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz (§ 20k SGB V)

Die Betriebskrankenkasse gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen

des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 20k Absatz 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

Als Sachleistungen werden Schulungen und Erklärungsvideos gewährt.

§ 12d

Leistungsausschluss

- I. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- II. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Betriebskrankenkasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Betriebskrankenkasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsinanspruchnahme zum Ersatz der der Betriebskrankenkasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben. Die Betriebskrankenkasse kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst einschalten.

§ 13

Medizinische Vorsorgeleistungen

Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V übernimmt die Betriebskrankenkasse als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten, Kurtaxe kalendertäglich 13 EUR.

Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss kalendertäglich 21 EUR.

§ 14

Nicht besetzt

§ 15

Wahltarife

I. a Selbstbehalt (§ 53 Abs. 1 SGB V)

1. Mitglieder, können für sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Betriebskrankenkasse zu tragenden Kosten in Höhe von 500 EUR übernehmen.

Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden sowie Mitglieder, die bereits einen anderen Selbstbehaltwahltarif oder einen Wahltarif zur Prämienzahlung für Nichtinanspruchnahme von Leistungen gewählt haben, können den Wahltarif nicht wählen.

2. Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:
 - Prävention (§ 20 SGB V)
 - Schutzimpfungen (§ 20 i SGB V)
 - Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe, § 21 SGB V; Individualprophylaxe, § 22 SGB V; Zahnprohylaxe, § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V)
 - medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
 - Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB-V)
 - Präventions- und Krankheitsfrüherkennungsleistungen nach § 73 c und 140a SGB V - Verträgen und Satzung
 - Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft nach den Mutterschaftsrichtlinien.
 - Vollstationäre Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V)
3. Vertragsärztliche Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach Ziffer 2 werden pro Arztbesuch pauschal mit einem Betrag in Höhe von 20 EUR auf den Selbstbehalt angerechnet. Vertragszahnärztliche Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach Ziffer 2 werden pro Arztbesuch pauschal mit einem Betrag in Höhe von 20 EUR auf den Selbstbehalt angerechnet.

Soweit Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach Ziffer 2 in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Der Selbstbehalt wird bei der Auszahlung der Prämie in Abzug gebracht. Soweit Kostenerstattung nach § 12 Absatz V gewählt wurde, wird der Selbstbehalt bei der Erstattung der Kosten in Abzug gebracht. Im Übrigen gilt das unter § 12 Absatz V Ziffern 1 bis 6 beschriebene Verfahren.

Über die Höhe des anzurechnenden Selbstbehaltes erhält das Mitglied einen gesonderten Bescheid. Der sich aus dem Bescheid ergebende Betrag wird mit dessen Zugang fällig.

4. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt erstattet die Betriebskrankenkasse dem Mitglied einen Teil der für den Erstattungszeitraum gezahlten Beiträge als Prämie.

Die jährliche Prämie beträgt 300 EUR bei einem Selbstbehalt von 500 EUR.

Die Zahlung der Prämie erfolgt jährlich bis 31. Oktober für das abgelaufene Kalenderjahr.

5. Soweit die Wahl des Selbstbehaltes während eines laufenden Kalenderjahres beginnt oder endet, werden der Selbstbehalt nach Ziffer 1 und die Prämienzahlung nach Ziffer 4 anteilig berechnet. Das Gleiche gilt entsprechend, soweit nach der Wahl des Selbstbehaltes nach Ziffer 1 die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden oder soweit Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V besteht.
6. Die Wahl des Selbstbehalts wirkt mit Beginn des der Wahl folgenden Kalendermonats.

Sie gilt für unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für drei Jahre. Der Wahltarif kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse gekündigt werden.

Der Selbstbehalt und die Prämienzahlungen ruhen für die Monate, in denen die Beiträge nach der Wahl des Selbstbehaltes nach Ziffer 1 vollständig von Dritten getragen werden.

Es besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn nach der Wahl des Selbstbehaltes nach Ziffer 1 die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden und in besonderen Härtefällen. Zu besonderen Härtefällen zählt insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII sowie Schwangerschaft. Darüber hinaus besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn sich die Tarifbedingungen des Wahltarifes ändern.

Bei Tragung der Beiträge durch Dritte und in besonderen Härtefällen kann im Rahmen des Sonderkündigungsrechts der Wahltarif innerhalb eines Monats nach Eintritt der Voraussetzungen gekündigt werden. Im besonderen Härtefall der Schwangerschaft besteht die Kündigungsmöglichkeit vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche. Die Kündigung wird zum Beginn des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats wirksam.

Ändern sich die Tarifbedingungen des Wahltarifes, kann das Mitglied sein Sonderkündigungsrecht innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der neuen Tarifbestimmungen ausüben. Die Kündigung des Wahltarifes wird wirksam mit der Geltung der neuen Tarifbedingungen.

Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. § 6 Absatz IV Satz 2 bleibt unberührt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse nach § 175 Abs. 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse.

I. b. Selbstbehalt für bestimmte Leistungen (§ 53 Abs. 1 SGB V)

1. Mitglieder, können für sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Betriebskrankenkasse zu tragenden Kosten für einzelne Leistungen in Höhe von 300 EUR übernehmen.

Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden sowie Mitglieder, die bereits einen anderen Selbstbehaltwahltarif oder einen Wahltarif zur Prämienzahlung für Nichtinanspruchnahme von Leistungen gewählt haben, können den Wahltarif nicht wählen.

2. Hierbei werden folgende Leistungen für das Mitglied dem Selbstbehalt von 300 EUR unterstellt:

- Vorsorgekuren nach § 23 Abs. 2 und § 24 SGB V und Satzung
- Künstliche Befruchtung nach § 27a SGB V und Satzung
- Heilmittel nach § 32 SGB V und Satzung
- Hilfsmittel nach § 33 SGB V und Satzung
- Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V und Satzung
- Haushaltshilfe nach § 38 SGB V und Satzung
- Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 SGB V
- Fahrkosten nach § 60 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 SGB V

Soweit die genannten Leistungen in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

3. Der Selbstbehalt wird bei der Auszahlung der Prämie in Abzug gebracht. Soweit Kostenerstattung nach § 12 Absatz V gewählt wurde, wird der Selbstbehalt bei der Erstattung der Kosten in Abzug gebracht. Im Übrigen gilt das unter § 12 Absatz V Ziffern 1 bis 6 beschriebene Verfahren.

Über die Höhe des anzurechnenden Selbstbehaltes erhält das Mitglied einen gesonderten Bescheid. Der sich aus dem Bescheid ergebende Betrag wird mit dessen Zugang fällig.

4. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt erstattet die Betriebskrankenkasse dem Mitglied einen Teil der für den Erstattungszeitraum gezahlten Beiträge als Prämie.

Die jährliche Prämie beträgt 150 EUR bei einem Selbstbehalt von 300 EUR.

Die Zahlung der Prämie erfolgt jährlich bis 31. Oktober für das abgelaufene Kalenderjahr.

5. Soweit die Wahl des Selbstbehaltes während eines laufenden Kalenderjahres beginnt oder endet, werden der Selbstbehalt nach Ziffer 1 und die Prämienzahlung nach Ziffer 4 anteilig berechnet. Das Gleiche gilt entsprechend, soweit nach der Wahl des Selbstbehaltes nach Ziffer 1 die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden oder soweit Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V besteht.
6. Die Wahl des Selbstbehalts wirkt mit Beginn des der Wahl folgenden Kalendermonats.

Sie gilt für unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für drei Jahre. Der Wahltarif kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse gekündigt werden.

7. Der Selbstbehalt und die Prämienzahlungen ruhen für die Monate, in denen die Beiträge nach der Wahl des Selbstbehaltes nach Ziffer 1 vollständig von Dritten getragen werden.
8. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn nach der Wahl des Selbstbehaltes nach Ziffer 1 die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden und in besonderen Härtefällen. Zu besonderen Härtefällen zählt insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Darüber hinaus besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn sich die Tarifbedingungen des Wahltarifes ändern.

Bei Tragung der Beiträge durch Dritte und in besonderen Härtefällen kann im Rahmen des Sonderkündigungsrechts der Wahltarif innerhalb eines Monats nach Eintritt der Voraussetzungen gekündigt werden.

Die Kündigung wird zum Beginn des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats wirksam.

Ändern sich die Tarifbedingungen des Wahltarifes, kann das Mitglied sein Sonderkündigungsrecht innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der neuen Tarifbestimmungen ausüben. Die Kündigung des Wahltarifes wird wirksam mit der Geltung der neuen Tarifbedingungen.

9. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. § 6 Absatz IV Satz 2 bleibt unberührt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse nach § 175 Abs. 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse.
- I. c. Wahltarif Selbstbehalt Ausland (§ 53 Abs. 1 SGB V)
 1. Mitglieder der BKK Scheufelen können ab Beginn der Mitgliedschaft den Wahltarif Selbstbehalt im Ausland beitreten.
 2. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können den Wahltarif nicht wählen.
 3. Der Wahltarif muss durch das Mitglied schriftlich zum Ersten eines Kalendermonats beantragt werden. Mit der Teilnahme am Wahltarif beginnt die gesetzliche Mindestbindungsfrist von drei Jahren.
 4. Der Wahltarif umfasst einen Verzicht auf Kostenerstattung privat in Anspruch genommener Leistungen im Ausland. Als Selbstbehalt übernimmt das Mitglied je Kalenderjahr 25 € der im Ausland entstandenen Kosten, die sonst durch die BKK zu erstatten wären.
 5. Eine Leistungsabrechnung über die Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC) ist durch den Wahltarif nicht ausgeschlossen.
 6. Die Prämie für den Selbstbehalt umfasst eine durch die Betriebskrankenkasse vermittelte und vom Mitglied abzuschließende private Auslandsreisekrankenversicherung durch den Kooperationspartner der

Betriebskrankenkasse. Hierbei kann auch die Einbeziehung familienversicherter Angehöriger nach § 10 SGB V in die Auslandsrankenversicherung vereinbart werden.

7. Der Wahltarif kann erstmals drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, wird der Wahltarif fortgeführt. Die Kündigung ist danach jeweils bis zum 30.09. eines Kalenderjahres auf das Jahresende möglich.
8. Ändern sich die Tarifbedingungen des Wahltarifes, besteht ein Sonderkündigungsrecht bis zum Ablauf des auf das In-Kraft-Treten der neuen Tarifbestimmungen folgenden Monats. Die Kündigung des Wahltarifes wird wirksam mit der Geltung der neuen Tarifbedingungen.
9. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. § 6 Absatz IV Satz 2 bleibt unberührt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse nach § 175 Abs. 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse.

II. Prämienzahlung für Nichtinanspruchnahme von Leistungen
(§ 53 Abs. 2 SGB V)

1. Mitglieder, die im abgelaufenen Kalenderjahr länger als drei Monate bei der Betriebskrankenkasse versichert waren, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen haben.

Das Mitglied hat der Betriebskrankenkasse schriftlich anzuzeigen, den Wahltarif in Anspruch nehmen zu wollen. Die Teilnahme beginnt mit dem Beginn des auf die Anzeige folgenden Monat.

Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden sowie Mitglieder, die bereits einen Selbstbehaltwahltarif gewählt haben, können den Wahltarif nicht wählen.

2. Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:

- die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V,
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe, § 21 SGB V; Individualprophylaxe, § 22 SGB V; Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen, § 22a SGB V; jährliche Zahnprophylaxe, § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V).

Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Die jährliche Prämienzahlung beträgt 150 €.

Die Prämie erhöht sich im 2. Kalenderjahr, in dem keine Leistungen zu Lasten der Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen wurden auf 300 € und ab dem 3. Kalenderjahr, in dem keine Leistungen der Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen wurden auf 600 € des im Kalenderjahr an die Betriebskrankenkasse gezahlten Jahresbeitrages.

Die Höhe der auszuzahlenden Prämie ist begrenzt auf die in § 15 VII. genannten Werte, maximal auf 1/12 der jeweils im Kalenderjahr gezahlten Beiträge.

Eine Prämienzahlung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied für dasselbe Kalenderjahr einen Selbstbehalttarif nach § 15 Abs. I wählt oder gewählt hat.

Die Zahlung der Prämie erfolgt bis 31. Oktober für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem keine Leistungen in Anspruch genommen wurden.

4. Soweit die Teilnahme während eines laufenden Kalenderjahres beginnt oder endet, wird die Prämienzahlung nach Ziffer 3 anteilig berechnet. Das Gleiche gilt entsprechend, soweit nach der Wahl der Prämienzahlung nach Ziffer 1 die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden.
5. Die Wahl der Prämienzahlung gilt für unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für ein Jahr. Der Wahltarif kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse gekündigt werden.

Die Mindestbindungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der Betriebskrankenkasse seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Ziffer 1 angezeigt hat, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse.

Die Prämienzahlung ruht für die Monate, in denen die Beiträge nach der Wahl der Prämienzahlung nach Ziffer 1 vollständig von Dritten getragen werden.

Es besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn nach der Wahl der Prämienzahlung nach Ziffer 1 die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden und in besonderen Härtefällen. Zu besonderen Härtefällen zählt insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Darüber hinaus besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn sich die Tarifbedingungen des Wahltarifes ändern.

Bei Tragung der Beiträge durch Dritte und in besonderen Härtefällen kann im Rahmen des Sonderkündigungsrechts der Wahltarif innerhalb eines Monats nach Eintritt der Voraussetzungen gekündigt werden. Die Kündigung wird zum Beginn des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats wirksam.

Ändern sich die Tarifbedingungen des Wahltarifes, kann das Mitglied sein Sonderkündigungsrecht innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der neuen Tarifbestimmungen ausüben. Die Kündigung des Wahltarifes wird wirksam mit der Geltung der neuen Tarifbedingungen.

Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist an den Wahltarif gekündigt werden. § 6 Absatz IV Satz 2 bleibt unberührt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse nach § 175 Abs. 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse.

III. Wahltarif für die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung
(§ 53 Abs. 3 SGB V)

1. Die Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung als Wahltarif nach § 53 Abs. 3 SGB V eine Teilnahme an einer hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V für Erwachsene und Kinder/Jugendliche auf der Grundlage von Verträgen mit den in § 73b Abs. 4 SGB V genannten Vertragspartnern an. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig. Die gleichzeitige Teilnahme an mehreren Verträgen, welche hausärztliche Leistungen umfassen, sowie an einem Wahltarif für Kostenerstattung der Betriebskrankenkasse, ist nicht möglich.
2. Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen. Die Betriebskrankenkasse informiert ihre Versicherten in geeigneter Weise umfassend über Inhalte und Ziele der hausarztzentrierten Versorgung sowie diesbezügliche Änderungen und über die jeweils wohnortnah teilnehmenden Hausärzte.
3. Die teilnehmenden Versicherten verpflichten sich schriftlich gegenüber der Betriebskrankenkasse, nur einen am Vertrag teilnehmenden Hausarzt sowie ambulante fachärztliche Leistungen mit Ausnahme der Leistungen der Augenärzte und Frauenärzte nur auf dessen Überweisung in Anspruch zu nehmen; die direkte Inanspruchnahme eines Kinderarztes bleibt unberührt. Der Versicherte ist an die Wahl seines Hausarztes sowie die weiteren sich aus der Teilnahme am Wahltarif ergebenden Verpflichtungen ein Jahr gebunden; er darf den gewählten Hausarzt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnungswechsel, Praxisschließung oder Störung des Vertrauensverhältnisses) wechseln.

Die Kündigung ist der Betriebskrankenkasse schriftlich zu erklären.

4. Verstößt der Versicherte gegen seine sich aus der Teilnahme am Wahltarif ergebenden Pflichten, kann er insbesondere im Wiederholungsfall aus der hausarztzentrierten Versorgung ausgeschlossen werden. Sofern ein anderer als der gewählte Hausarzt aufgesucht wird, kann – mit Ausnahme von Vertretung oder Abwesenheit vom Praxisort – bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten der Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.

5. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher oder elektronischer Form informiert über
 - den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages,
 - die Freiwilligkeit der Teilnahme,
 - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben,
 - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung,
 - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung,
 - die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme sowie
 - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.
6. Die Versicherten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform (§ 126b BGB) oder zur Niederschrift bei der Betriebskrankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Betriebskrankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Betriebskrankenkasse dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung (§ 73b Abs. 3 S. 3 - 5 SGB V). Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten.
7. Versicherten, die an einer hausarztzentrierten Versorgung für Kinder und Jugendliche nach Ziffer 1 teilnehmen, erhalten von der Betriebskrankenkasse im Rahmen des § 53 Abs. 3 SGB V für die Dauer der Teilnahme 10 EUR je Quartal bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Krankheitsfrüherkennungsmaßnahmen im Rahmen der nach Ziffer 1 genannten Versorgung bis zu einer Höhe von insgesamt höchstens 40 EUR im Jahr.

Eine Auszahlung der Inanspruchnahme-Pauschalen für das Kalenderjahr ist schriftlich zu beantragen. Die §§ 61 und 62 SGB V bleiben unberührt:

- IV. Entfällt
- V. Wahltarif für die Teilnahme an strukturierte Behandlungsprogramme (§ 53 Abs. 3 SGB V)
 - 1. Die Betriebskrankenkasse führt im Rahmen von § 137f SGB V folgende strukturierte Behandlungsprogramme durch:
 - a. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 1
 - b. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2
 - c. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Brustkrebs
 - d. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Koronare Herzkrankheit
 - e. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Asthma
 - f. Strukturiertes Behandlungsprogramm für chronisch obstruktive Lungenerkrankungen

Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zugelassenen Fassung. Die für die Durchführung relevanten Regionen sind in der Anlage aufgeführt, die entsprechend der jeweils ausgesprochenen Zulassung ergänzt wird.

VI. Wahltarif für die Teilnahme an besonderen Versorgungungen
(§ 53 Abs. 3 SGB V)

1. Die Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung als Wahltarif nach § 53 Abs. 3 SGB V eine Teilnahme an besonderen Versorgungungen nach § 140a SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Leistungserbringern an. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.
2. Die Teilnahme beginnt mit der Einschreibung des Versicherten in die besondere Versorgung. Die Teilnahmeerklärung ist schriftlich abzugeben. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher oder elektronischer Form informiert über
 - den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages,
 - die Freiwilligkeit der Teilnahme,
 - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben,
 - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung,
 - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung,
 - die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme sowie
 - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.
3. Die Versicherten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform (§ 126b BGB) oder zur Niederschrift bei der Betriebskrankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Betriebskrankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Betriebskrankenkasse dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung (§ 140a Abs. 4 S. 2 - 4 SGB V). Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten.
4. Versicherte, die im Rahmen der besonderen Versorgung an einem Gesundheitsprogramm für Kinder und Jugendliche teilnehmen, erhalten im

Rahmen des § 53 Abs. 3 SGB V für die Dauer der Teilnahme 10 EUR je Quartal bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Krankheitsfrüherkennungsmaßnahmen im Rahmen der nach Ziffer 1 genannten Versorgung bis zu einer Höhe von insgesamt höchstens 40 EUR im Jahr.

Eine Auszahlung der Inanspruchnahme-Pauschalen für das Kalenderjahr ist schriftlich zu beantragen.

VII. Allgemeine Anforderungen (§ 53 Abs. 8 SGB V)

Die Prämienzahlungen für Wahltarife im Sinne des § 53 SGB V an das Mitglied und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen dürfen bei der Inanspruchnahme von einem Tarif bis zu 20 v. H. und bei der Inanspruchnahme von mehreren Tarifen 30 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge, jedoch nicht mehr als 600 Euro bei einem und 900 EUR bei mehreren Wahltarifen betragen.

Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V werden bei der Berechnung der Prämienzahlung nicht berücksichtigt.

§ 15a

Wahltarif Krankengeld

Allgemeines

- I. Die Betriebskrankenkasse bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an.

Mitglieder, die aufgrund einer Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SGB V einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld haben, können keinen Wahltarif nach Abs. II Nr. 1 wählen.

Der Anspruch besteht im Rahmen der Regelungen des gesetzlichen Krankengeldes nach den §§ 44, 46-51 SGB V bis auf nachfolgende Einschränkungen.

Anspruch

- II. Anspruch auf Krankengeld entsteht frühestens mit Beginn des 6. Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs.

Nach Ablauf der vorgenannten Wartezeit besteht Anspruch auf Krankengeld

1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S/UB),
2. bei Mitgliedern nach § 46 Satz 3 SGB V ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel K/P),

wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt.

Sofern der Beginn der Arbeitsunfähigkeit vor der Wahl des Tarifes liegt, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld.

- III. Der Anspruch auf Krankengeld endet nach den in Absatz I genannten gesetzlichen Bestimmungen, sowie

- mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
- mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs nach Absatz X oder XI,
- mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse,
- mit Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 235 SGB VI

Über das Anspruchsende hinaus gezahltes Krankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen, soweit das Mitglied auf die Auszahlung nicht vertrauen durfte; §§ 45, 50 SGB X gilt.

Höhe

- IV. Für die Ermittlung der Höhe des Krankengeldes wird § 47 SGB V zugrunde gelegt. Für Mitglieder nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V ist die zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit maßgebende Bemessungsgrundlage zur Prämienberechnung für die Ermittlung des Regelentgelts heranzuziehen.

Zahlung

- V. Für die Zahlung des Krankengeldes gelten die Regelungen der §§ 46 und 47 SGB V.

Dauer

- VI. Die Anspruchsdauer auf Krankengeld beträgt grundsätzlich 78 Wochen und wird ermittelt auf der Grundlage des § 48 SGB V. Maßgebliche Arbeitsunfähigkeitszeiten vor dem 31.12.2008 werden angerechnet.

Der Anspruch endet bei Bezug von nach § 50 Abs 1 SGB V vergleichbaren Leistungen von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Der Anspruch endet für die ab dem 01.07.2009 an diesem Tarif teilnehmenden Mitglieder auch bei Bezug von nach § 50 Abs 1 SGB V vergleichbaren Leistungen von privaten Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen.

Ruhen

- VII. Der Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen ruht entsprechend den Voraussetzungen des § 49 SGB V. § 50 Abs. 2 SGB V gilt entsprechend.

Dies gilt auch wenn es sich um mit § 50 Abs. 2 SGB V vergleichbaren Leistungen von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufständischen Versorgungseinrichtungen handelt.

Wahl/Beginn/Laufzeit

- VIII. Frühestmöglicher Beginn der Tarife ist der 1. Januar 2009. Die Laufzeit der Tarife beginnt im Übrigen mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der Wahlerklärung in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Betriebskrankenkasse folgt. Wird der Tarif gleichzeitig mit Begründung einer Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse gewählt, beginnt die Laufzeit des Tarifs gleichzeitig mit dem Beginn der Mitgliedschaft. Die Mindestbindungsfrist an die Tarife beträgt 3 Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit der Tarife.
- IX. Der Tarif endet mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V.

Kündigung

- X. Die Kündigung des Tarifs hat durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende der Bindungsfrist zu erfolgen; maßgebend ist der Eingang bei der Betriebskrankenkasse. Abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V kann die Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse vorbehaltlich Absatz XI frühestens zum Ablauf der durchgehend verlaufenden 3-jährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

Sofern eine Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, verlängert sich die Teilnahme am Tarif um 12 Monate.

- XI. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von

Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienhöhung um mehr als 10 v.H., bezogen jeweils auf 1 Jahr der Tarifbindung, erfolgen.

Prämien

- XII. Der Prämienberechnung wird das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, welches für die Beitragsbemessung in der Krankenversicherung maßgebend ist.

Die Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt in den Tarifen/Tarifgruppen

Tarif	Prozent
<u>S/UB</u>	<u>0,6 %</u>
<u>K/P</u>	<u>0,6 %</u>

- XIII. Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit der Tarife zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich gemäß Absatz XII. Der Monat wird mit 30 Tagen gerechnet. Im Falle der Krankengeldzahlung im Rahmen dieser Tarife können fällige und fällig werdende Prämien, Mahngebühren sowie Verzugszinsen mit dem Krankengeld aufgerechnet werden, im Übrigen gilt § 51 Abs. 2 SGB I. Kosten, die für die Erhebung der Prämie von Dritten evtl. in Rechnung gestellt werden (z.B. durch Nichteinlösung einer Lastschrift), trägt das Mitglied.
- XIV. Die Prämie wird jeweils zur Fälligkeit des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung fällig.
- XV. Für Prämien, die das Mitglied nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, werden Mahngebühren nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 VwVG erhoben. Für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges sind zudem Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Interbanken-Tagesgeldzinssatz auf die rückständigen Prämien zu zahlen.
- XVI. Die Betriebskrankenkasse darf fällige Prämien nach der Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 16

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- I. Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (§ 65a Abs. 1 SGB V):
 1. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a. Der Versicherte nimmt an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V teil.
 - b. Der Versicherte nimmt an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V bzw. einem organisierten Krebsfrüherkennungsprogramm gem. § 25a SGB V teil.
 - c. Der Versicherte nimmt an einem ärztlichen Hautkrebs-Screening gem. § 25 Abs. 2 SGB V oder gem. eines Vertrages nach § 73 c SGB V teil.
 - d. Die Versicherte nimmt während der Schwangerschaft im Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen gem. § 24 d SGB V i. V. m. MuSchHiRL wahr.
 - e. Der Versicherte nimmt die von der Betriebskrankenkasse nach § 20 i SGB V gewährten Schutzimpfungen in Anspruch oder lässt seinen Impfstatus auf Vollständigkeit ärztlich überprüfen.
 - f. Der Versicherte nimmt die Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppen- und Individualprophylaxe) in Anspruch.
 - g. Versicherte Kinder und Jugendliche nehmen die nach § 26 Abs. 1 SGB V oder gemäß einem Vertrag vorgesehen Untersuchungen für den Zeitraum des jeweiligen Jahres vollständig in Anspruch.
 2. Der Versicherte erhält für jede der unter 1. genannten nachgewiesenen Leistungen Bonuspunkte im Wert von 0,10 EUR je Punkt.

3. Versicherte haben Anspruch auf eine Bonus-Erhöhung im Wert von 0,10 EUR je Punkt, wenn sie zusätzlich zu der Inanspruchnahme einer der unter Punkt 1. genannten Leistungen, folgende Voraussetzungen nachweisen:
- a. Der Versicherte nimmt an einer qualitätsgesicherten Maßnahme der betrieblichen Gesundheitsförderung gem. § 20b SGB V teil.
 - b. Der Versicherte lässt eine privatfinanzierte ärztliche Vorsorgeuntersuchung durchführen.
 - c. Der Versicherte betätigt sich regelmäßig aktiv sportlich in einem Sportverein oder einem qualitätsgeprüften Fitnessstudio.
 - d. Der Versicherte legt erfolgreich ein Sportleistungsabzeichen ab oder lässt eine Sportuntersuchung durchführen.
 - e. Der Versicherte nimmt aktiv an einer nach § 20 h SGB V förderfähigen Selbsthilfegruppe teil.
 - f. Der Versicherte nimmt an den Bundesjugendspielen seiner Schule gem. den Regelungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teil.
 - g. Der Versicherte nimmt an einer Maßnahme für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Straßenverkehrssicherheit teil.
4. Der Versicherte erklärt die Teilnahme gegenüber der Betriebskrankenkasse.

Die Teilnahme beginnt mit dem folgenden Tag nach Eingang der Teilnahmeerklärung, frühestens aber mit Beginn der Mitgliedschaft.

Die Kündigung der Teilnahme am Bonusprogramm ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Diese ist der Betriebskrankenkasse schriftlich mitzuteilen.

Hat der Teilnehmer für die beiden letzten Kalenderjahre keine Nachweise zur Gutschrift oder Gewährung der Prämie eingereicht, wird die Teilnahme von der Betriebskrankenkasse automatisch zum Ende des laufenden Kalenderjahres beendet.

5. Der Anspruch auf den Bonus nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nur dann, wenn die Maßnahmen während der Teilnahme am Bonusprogramm durchgeführt wurden und durch den Teilnehmer bis zum 30.04. des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

Wurden die Voraussetzungen durch den Teilnehmer aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, nicht bis zum 30.04. für das zurückliegende Kalenderjahr nachgewiesen, verlängert sich die Nachweisfrist und der Anspruch auf den Bonus bis zum 31.12. für das zurückliegende Kalenderjahr.

6. Näheres regeln die vom Vorstand festzulegenden Ausführungsbestimmungen.

II. Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 65a Abs. 2 SGB V):

Die Betriebskrankenkasse kann durch Vertrag mit Arbeitgebern Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) aktiv fördern. Dabei sind Bonusgewährungen für den Arbeitgeber sowie für die teilnehmenden Mitglieder möglich, wenn der Betriebskrankenkasse die Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen, die Gegenstand der Verpflichtung aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 IX) sind. Die maximale Höhe des Bonus für den Arbeitgeber darf dessen Aufwendungen für die BGF nicht überschreiten. Die Betriebskrankenkasse kann dazu mit den von ihr ausgewählten Betrieben für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag abschließen, der den Inhalt und die Höhe des Bonussystems im Einzelnen regelt.

§ 17

Kooperation mit der PKV

Die Betriebskrankenkasse vermittelt ihren Versicherten Ergänzungsversicherungsverträge privater Krankenversicherungsunternehmen (§ 194 Abs. 1a SGB V.)

§ 18

Übertragung des Ausgleichsverfahrens nach dem AAG

- I. Die Durchführung des U1- und U2-Verfahrens nach dem AAG wird dem BKK Landesverband Mitte übertragen (§§ 9 Abs. 2 Nr. 5, 8 Abs. 2 AAG).
- II. Der Einzug der Umlagen erfolgt durch die Betriebskrankenkasse; die von den Arbeitgebern gezahlten Umlagen werden an den BKK Landesverband Mitte weitergeleitet (§ 8 Abs. 2 AAG).
- III. Bezüglich des U1- und U2-Verfahrens im Sinne des AAG wird dem BKK Landesverband Mitte die Satzungshoheit übertragen (§ 9 Abs. 5 AAG). Insbesondere wird der BKK Landesverband Mitte ermächtigt, die für die Durchführung des U1- und U2-Verfahrens erforderlichen Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 19

Aufsicht

Die Aufsicht über die Betriebskrankenkasse führt das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

§ 20

Mitgliedschaft zum Landesverband

Die Betriebskrankenkasse gehört dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg als Mitglied nach den Bestimmungen seiner Satzung an.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Betriebskrankenkasse erfolgen im Internet unter www.bkk-scheufelen.de.

§ 22

Veröffentlichung der Jahresrechnungsergebnisse

Die BKK Scheufelen veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetpräsenz zum 30.11. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise (§ 305b SGB V).

Zu veröffentlichen sind die in § 305b SGB V und in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben, insbesondere Angaben zur Entwicklung der Zahl der Mitglieder und Versicherten, zur Höhe und Struktur der Einnahmen, zur Höhe und Struktur der Ausgaben sowie zur Vermögenssituation. Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung sowie Verwaltungsausgaben werden gesondert ausgewiesen.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat die Änderung der Satzung am 03.07.2026 beschlossen.
2. Die vom Verwaltungsrat der BKK Scheufelen am 03.07.2026 beschlossenen Änderungen des § 2, § 12 VII. Nr. 2, 3, 4 und 7 sowie § 12d der Satzung wurde gemäß § 195 Abs. 1 SGB V mit Wirkung ab 01. August 2026 genehmigt.

Kirchheim/Teck, den 14.07.2026

Siegel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Krieg'.

Klaus Krieg
Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates

Anlage

Anlage zu § 2 Nr. VI der Satzung:

Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Gem. § 41 SGB IV hat der Verwaltungsrat folgende Entschädigung festgesetzt:

1. Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats (i.F.: Organmitglieder) wird bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Entschädigung gezahlt:

1.1. Erstattung barer Auslagen

Die baren Auslagen der Organmitglieder werden nach festen Sätzen erstattet. Im Einzelnen werden gewährt:

1.1.1. Tagegeld

Das Tagegeld wird nach den für die Landesbeamten jeweils geltenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG) gezahlt.

Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, so ist das Tagegeld entsprechend § 12 Abs. 1 LRKG zu kürzen. Handelt es sich bei der Verpflegung lediglich um Getränke und einen kleinen Imbiss, ist keine Kürzung nach LRKG vorzunehmen, sofern die Kosten hierfür 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a EStG nicht übersteigen.

1.1.2. Übernachtungsgeld

Für jede erforderliche Übernachtung außerhalb des Wohnortes wird ein Übernachtungsgeld nach den für die Landesbeamten jeweils geltenden Vorschriften des LRKG gezahlt.

1.1.3. Fahrkosten

Fahrkosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen bei Benutzung der üblichen öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. Eisenbahn 1./2. Klasse, Autobus, Straßenbahn) gezahlt. Notwendige

Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof sowie sonstige Kosten (Parkplatz, Gepäckaufbewahrung) werden erstattet. Dies umfasst auch die Benutzung eines Mietwagens, Taxis/anderen Fahrdienstleisters oder eines Fahrzeugs im Rahmen eines Carsharing-Modells, sofern die Benutzung aus triftigem Grund erfolgte.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges, Fahrrad, E-Bike oder Pedelec wird eine Entschädigung entsprechend § 5 LRKG gewährt.

1.1.4. Nebenkostenersatz sowie Zuschuss zum Tage- und Übernachtungsgeld

Die für die Landesbeamten jeweils geltenden Vorschriften des LRKG über Nebenkostenersatz und über Zuschuss zum Tage- und Übernachtungsgeld werden entsprechend angewandt.

1.1.5. Kraftfahrer

Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer werden nur dann erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

1.1.6. Wegfall des Anspruchs

Soweit ein Organmitglied Reise- und Fahrkostenersatz von dritter Stelle erhält, bestehen keine Ansprüche gegen die Betriebskrankenkasse.

1.2. Ersatz für Verdienstaufall und Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen

Den Organmitgliedern wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt. Außerdem werden ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI erstattet.

1.2.1. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

1.2.2. Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Nr. 1.2.1 genannten Höchstbetrages zu ersetzen.

1.2.3. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

1.3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Den Organmitgliedern wird für jeden Kalendertag einer Sitzung für den regelmäßigen außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90 € geleistet.

Unter „Sitzung“ ist nur die Sitzung eines Gremiums des Versicherungsträgers (Verwaltungsrat, Ausschüsse) einschl. der Gruppenvorbesprechungen zu verstehen. Hierunter fallen auch hybride und digitale Sitzungen. Andere Besprechungen, Verhandlungen und Gespräche sowie Tagungen und Kongresse fallen nicht unter den Begriff „Sitzung“.

Der Pauschbetrag für Zeitaufwand wird den Organmitgliedern ausgenommen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn sie eine zusätzliche Entschädigung für die Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen erhalten - auch für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ausnahmsweise dann geleistet, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrags vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

1.4. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zusätzliche Entschädigung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats

Für die Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen werden dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats folgende monatliche Pauschbeträge für Zeitaufwand und für bare Auslagen geleistet:

2.1. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats:

Als Pauschbetrag für Zeitaufwand das 4,0 -fache des Pauschbetrages nach Nr. 13.

2.2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats:

Als Pauschbetrag für Zeitaufwand das 3,0 -fache des Pauschbetrages nach Nr. 13.

In dem Pauschbetrag für bare Auslagen sind die Reisekosten nicht enthalten. Diese sind nach der allgemeinen Entschädigungsregelung (Nr. 1.1) gesondert zu erstatten.

Die Pauschbeträge werden vom Beginn des vollen Monats an gewährt, von dem an die Vorsitzenden ihr Amt innehaben. Sie sind am Ersten des Monats zu zahlen und fallen mit dem Ende des Monats weg, in dem ein Vorsitzender ausscheidet. Bei einer länger als 30 Kalendertage dauernden Verhinderung ist die Zahlung der Pauschbeträge für die weitere Dauer der Verhinderung einzustellen.

3. Verfahren

Die Entschädigung nach Nr. 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Inanspruchnahme.